

Vollmacht

Frau Rechtsanwältin u. Fachanwältin f. Familienrecht
Ulrika Rundel,
Mooserstr. 3 in
78315 Radolfzell

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.
6. zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, sämtliche in den übertragenen Angelegenheiten eingehende Gelder persönlich in Empfang zu nehmen, desgleichen auch Wertsachen und Urkunden, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, Verrechnung der Hauptsache auf angefallene Kosten und Auslagen. Des weiteren werden mögliche Ansprüche gegen die Staatskasse oder sonstige Dritte auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten als notwendige Auslagen unwiderruflich an den beauftragten Rechtsanwalt bis zur Höhe der Honorar- und evtl. Erstattungsansprüche incl.vorgelegter Kosten abgetreten.

_____, den _____

(Unterschrift)

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozeßbevollmächtigten, werden angewiesen, die in der o.g. Sache zurückzuzahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge an die prozeßbevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.

_____, den _____

(Unterschrift)